

Zusatzvereinbarung hinsichtlich eines Mehrspartenhausanschlusses

Zwischen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH, nachfolgend Wasserversorgung GmbH genannt und

Name des Grundstückseigentümers

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

als Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaft

Straße, Nr.

PLZ, Ort

wird für den Anschluss des Hauses an die Wasserversorgung nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der/die Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt/beantragen hiermit den Anschluss an die Wasserversorgung über einen von der Wasserversorgung GmbH zugelassenen Mehrspartenhausanschluss.

Dem/den Eigentümer/n ist bekannt, dass bei bestimmten, für die Gebäudekellerwand verwendeten Baumaterialien (z. B. keine Verwendung von Beton) Dichtigkeitsprobleme zwischen Mehrsparte und Gebäudekellerwand nicht auszuschließen sind.

Der Anschluss der oben genannten Liegenschaft an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenhausanschluss wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem/den Eigentümer/Eigentümern der Liegenschaft unterzeichnet worden ist:

- (1) Die Wasserversorgung GmbH stellt den Anschluss an die Wasserversorgung der oben genannten Liegenschaft her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVBWasserV sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Es ist ausschließlich eine vom DVGW zugelassene und von der Wasserversorgung GmbH spezifizierte Mehrspartenhauseinführung zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Mehrspartenhausanschlüssen ist nur bis zu einem Rohrleitungsaußendurchmesser bis DA 50 möglich.

- (4) Die Mehrspartenhauseinführung sowie die Schutzrohre von der Mehrspartenhauseinführung bis maximal zur Grundstücksgrenze wird die Wasserversorgung GmbH durch ein zugelassenes Unternehmen gas- und wasserdicht sowie auszugssicher einbauen lassen.

Sofern aufgrund der Verwendung bestimmter Baumaterialien -/stoffe der Einbau eines Futter- oder Hülsrohres für die Mehrspartenhauseinführung erforderlich bzw. sinnvoll ist, hat der Eigentümer dieses Futter- bzw. Hülsrohr zur Abdichtung der Gebäudewand in eigener Regie und Verantwortung gas- und wasserdicht sowie auszugssicher einbauen zu lassen.

- (5) Die Wasserversorgung GmbH übernimmt nur die Verantwortung für die Dichtheit zwischen der Wasserhausanschlussleitung und der Mehrspartenhauseinführung. Eine Gewähr und Haftung für die Dichtheit zwischen der Mehrspartenhauseinführung und dem Gebäude übernimmt die Stadtwerke GmbH nicht, sofern ihr bzw. deren Erfüllungsgehilfen nachweislich nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder vertragswesentliche Hauptpflichten verletzt werden.
- (6) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Mehrspartenhauseinführung für die Wasserversorgung erneut zu verwenden, sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Eigentümer/von den Eigentümern zu übernehmen.
- (7) Bei einer Grundstücksveräußerung/ -schenkung verpflichtet/verpflichten sich der/die Grundstückseigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen/ihren Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verletzung dieser Pflicht sind der /die Grundstückseigentümer Der Wasserversorgung zum Ersatz von etwaigen hieraus resultierenden Schäden verpflichtet. Den Rechtsübergang wird/werden der/die Eigentümer der Wasserversorgung GmbH schriftlich mitteilen.
- (8) Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder eine oder mehrere ihrer Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung davon nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (9) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Eigentümer/s

Ort, Datum

Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH